

## Anlage 2

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Gleueler Straße  
von : Lindenthalgürtel  
bis : Mommsenstraße  
Stadtteil : Lindenthal  
Stadtbezirk : 3

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Fahrbahn der Gleueler Straße befindet sich in einem schlechten Zustand. Sie ist rd. 60 Jahre alt. Alters- und nutzungsbedingt weist sie zahlreiche Abnutzungserscheinungen in Form von Rissen, Ausmagerungen und Abplatzungen sowie Aufwürfe auf. Unter der asphaltierten Decke befindet sich teilweise noch die ursprüngliche Fahrbahn in Pflasterbauweise.

Zudem hat die Untersuchung des Bodengutachters ergeben, dass die Tragschicht nicht frostsicher ist. Im Zuge der Erneuerung wird daher auch ein dem heutigen Stand der Technik entsprechender Fahrbahnaufbau hergestellt.

Der Bereich unmittelbar vor der Mommsenstraße wurde bereits bei Arbeiten im Kreuzungsbereich erneuert.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn von Lindenthalgürtel bis etwa 15 m vor der Mommsenstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 475.000,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptverkehrsstraße (30 %):

142.500,00 EUR

Die Gleueler Straße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie stellt eine Verbindung der zueinander parallel verlaufenden Hauptverkehrsstraßen Lindenthalgürtel (K 12) und Militärringstraße (L 34) dar und ist neben der Dürener Straße und der Luxemburger Straße eine der Ausfallstraßen, die in den Stadtteilen Sülz und Lindenthal durchgehend die Kölner Ringstraßen kreuzt. Die Gleueler Straße dient somit als Hauptverkehrsstraße dem inner- und überörtlichen Verkehr u.a. aus dem Kölner Zentrum und führt ihn (im späteren Verlauf als klassifizierte Straße K 3) in die Kölner Randgebiete und nach Hürth.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

142.500,00 EUR : 29.024 m<sup>2</sup> = rd. 4,90 EUR

### Anlage 3

#### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Bachstelzenweg - Hauptzug  
von : Goldammerweg  
bis : Umfahrung Platzfläche Goldammerweg  
Stadtteil : Vogelsang  
Stadtbezirk : 4

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage bestand aus einem Peitschenmast mit Langfeldleuchte. Sie war über 50 Jahre alt und erneuerungsbedürftig.

Die Straßenbeleuchtung wurde im gesamten Bachstelzenweg erneuert. Östlich der Platzumfahrung ist die Erneuerung der Beleuchtung bereits als Teil einer Straßengeneralsanierung Gegenstand der 261. KAG-Maßnahmensatzung vom 08.10.2017.

Im Abschnitt zwischen Goldammerweg und Platzumfahrung erfolgte zwar keine Generalsanierung, jedoch wurde auch hier die sanierungsbedürftige Beleuchtung erneuert. Die alte Beleuchtung wurde demontiert und durch einen 6 m hohen Normmast mit einer Kofferleuchte vom Typ Iridium<sup>3</sup> LED ersetzt.

---

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuen Straßenleuchte.

---

tatsächliche Kosten des Ausbaus 2.639,68 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

1.847,78 EUR

Der Bachstelzenweg - Hauptzug ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Sackgasse, von der nur Stichstraßen abgehen. Damit dient der Bachstelzenweg ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

1.847,78 EUR : 1.581m<sup>2</sup> = rd. 1,20 EUR

Mit den Arbeiten wurde am 06.06.2017 begonnen. Die Maßnahme ist bereits abgeschlossen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.06.2017 in Kraft.

## Anlage 4

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Lämmerstraße  
von : Liebigstraße  
bis : Hornstraße  
Stadtteil : Neuehrenfeld und Bilderstöckchen  
Stadtbezirke : 4 und 5

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und war über 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die alte Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium<sup>3</sup> LED ersetzt.

---

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

tatsächliche Kosten des Ausbaus: 39.523,58 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70%)

27.666,51 EUR

Die Lämmerstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Eine besondere Verteil- oder Verbindungsfunktion, die die Einstufung als Haupteinfahrstraße begründen könnte, kommt der Lämmerstraße nicht zu. Sie dient damit überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

27.666,51 EUR : 25.240 m<sup>2</sup> = rd. 1,10 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits am 14.05.2018 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.05.2018 in Kraft.

## Anlage 5

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Am Altenberger Kreuz/Rolshover Kirchweg  
von : Siegburger Straße  
bis : Bahnunterführung  
Stadtteil : Poll  
Stadtbezirk : 7

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Beitragsrechtlich handelt es sich bei den Straßenteilen Am Altenberger Kreuz und Rolshover Kirchweg trotz unterschiedlicher Bezeichnung um eine durchgehende Erschließungsanlage.

Die Beleuchtungsanlage besteht aus 4 über 48 Jahre alten Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und 4 neueren Normmasten mit Kofferleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer der alten Leuchtstellen ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig.

Die Peitschenmasten werden demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium<sup>3</sup> LED ersetzt. An den vorhandenen Normmasten werden lediglich die Leuchtaufsätze ausgetauscht. Außerdem wird eine zusätzliche Straßenleuchte vor den Häusern Am Altenberger Kreuz 3 - 15 aufgestellt.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 14.300,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

7.200,00 EUR

Die Erschließungsanlage Am Altenberger Kreuz/Rolshover Kirchweg ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient sie auch der Verteilung des Verkehrs innerhalb des Wohnviertels und der Anbindung des Viertels an die Siegburger Straße, wodurch ihre Verkehrsfunktion über die einer reinen Anliegerstraße hinausgeht.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

7.200,00 EUR : 19.652 m<sup>2</sup> = rd. 0,40 EUR

Mit den Arbeiten wird in Kürze begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft.

## Anlage 6

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Am Flutgraben (einschließlich Stichstraßen)  
von : Chemnitzer Straße  
bis : Chemnitzer Straße  
Stadtteil : Holweide  
Stadtbezirk : 9

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten, ist über 45 Jahre alt und entspricht nicht mehr der heutigen Norm. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig.

Die alten Straßenleuchten werden demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium<sup>3</sup> LED ersetzt. Drei bereits vorhandene neuwertige Normmasten sowie eine darauf bereits montierte Ansatzleuchte vom Typ Iridium<sup>3</sup> LED bleiben dabei erhalten.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstelle.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 34.500,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

24.100,00 EUR

Die Straße Am Flutgraben ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Ringstraße, die an der Chemnitzer Straße beginnt und endet. Damit dient sie ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

24.100,00 EUR : 32.803 m<sup>2</sup> = rd. 0,70 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im Mai 2019 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft.

## Anlage 7

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Elisabeth-Breuer-Straße  
von : Steinkopfstraße  
bis : Mündelstraße  
Stadtteil : Mülheim  
Stadtbezirk : 9

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten, ist über 45 Jahre alt und entspricht nicht mehr der heutigen Norm. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig.

Die alten Straßenleuchten werden demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium<sup>3</sup> LED ersetzt.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 23.800,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

16.700,00 EUR

Die Elisabeth-Breuer-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Der Verkehr innerhalb des Viertels fließt über die östlich gelegene Montanusstraße (Haupterschließungsstraße), so dass der Elisabeth-Breuer-Straße nur eine geringe Verbindungsfunktion zukommt und sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

16.700,00 EUR : 26.648 m<sup>2</sup> = rd. 0,60 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im April 2019 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

## Anlage 8

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Rhodiusstraße  
von : Frankfurter Straße  
bis : Mündelstraße  
Stadtteil : Mülheim  
Stadtbezirk : 9

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten, war über 45 Jahre alt und entsprach nicht mehr der heutigen Norm. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die Anlage sanierungsbedürftig.

Die alten Straßenleuchten wurden demontiert und durch 8 m hohe Normmasten mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium<sup>3</sup> LED ersetzt.

---

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 20.200,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

14.100,00 EUR

Die Rhodiusstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Die Rhodiusstraße ist eine Einbahnstraße. Sie dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Es zweigen von ihr keine Straßen ab, so dass ihr auch deshalb keine nennenswerte Verkehrsfunktion innerhalb des Quartiers zuzuschreiben ist.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

14.100,00 EUR : 23.617 m<sup>2</sup> = rd. 0,60 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Februar 2019 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.02.2019 in Kraft.

## Anlage 9

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Von-Sparr-Straße (einschließlich Stichstraße Topsstraße)  
von : Clevischer Ring  
bis : Hacketäuer Straße  
Stadtteil : Mülheim  
Stadtbezirk : 9

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Beitragsrechtlich handelt es sich bei der Stichstraße Topsstraße um ein unselbstständiges Anhängsel der Von-Sparr-Straße.

An dem Mischwasserkanal in der Von-Sparr-Straße wurden erhebliche bauliche Mängel festgestellt. Aufgrund des Schadensausmaßes und des Alters des Kanals (ca. 95 Jahre) ist eine umgehende Erneuerung erforderlich.

Im Zuge der Maßnahme werden auch Reparaturarbeiten am Kanal in der Stichstraße Topsstraße vorgenommen. Dies löst jedoch keine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG aus.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals in der Von-Sparr-Straße sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Herstellung des Mischwasserkanals:	655.000,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Anteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten:	301.000,00 EUR
zuzüglich Kosten der Straßenabläufe:	55.000,00 EUR
Kostenanteil der Straßenentwässerung:	356.000,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70%)

250.000,00 EUR

Die Von-Sparr-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie ist eine schmale Einbahnstraße und liegt in einer Tempo 30-Zone. Sie dient ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Die Von-Sparr-Straße verbindet zwar den Clevischen Ring (Fahrtrichtung Norden) und die Berliner Straße miteinander, diese weit großzügiger ausgebauten Straßen treffen jedoch nur rd. 280 m südlich unmittelbar aufeinander, sodass der Von-Sparr-Straße nur eine sehr geringe Verbindungsfunktion zukommt.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt)

250.000,00 EUR : 17.050 m<sup>2</sup> = rd. 14,60 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im April 2019 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

## Anlage 10 (zu § 2)

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Christoph-Musmacher-Straße  
von : Berliner Straße  
bis : Oderweg  
Stadtteil : Höhenhaus  
Stadtbezirk : 9

---

In § 1 Ziffer 2 der 241. KAG-Maßnahmensatzung lautet die Bezeichnung der Erschließungsanlage Christoph-Musmacher-Straße (gesamtes Flurstück 1388 und Teilfläche aus 100/7).

Bei der Vorbereitung der Beitragserhebung wurde festgestellt, dass diese Bezeichnung insbesondere in Bezug auf die Angabe einer Teilfläche aus dem Flurstück 100/7 nicht genau genug ist, da Anlagen nur durch örtlich erkennbare Merkmale oder durch rechtliche Gesichtspunkte begrenzt werden dürfen. Mit der Änderung der Anlagenbezeichnung wird dieser Missstand behoben.

Darüber hinaus wurde die Fahrbahn im südlichen Abzweig der Christoph-Musmacher-Straße zur Gnauthstraße (vor Haus-Nr. 2 und 4) nicht vollständig bis zur Gnauthstraße erneuert, sondern nur bis ca. 10 m davor. Daher wird der Maßnahmenumfang an den tatsächlich erfolgten Ausbauumfang angepasst.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde zudem im Maßnahmentext aufgenommen, dass die Erneuerung der Fahrbahn auch die Erneuerung der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten umfasst.

Die Änderungen, die rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung erfolgen, haben keinen Einfluss auf die Höhe der von den Anliegern zu zahlenden Straßenbaubeiträge.

## Anlage 11 (zu § 3)

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Engelkestraße – Wohnwege  
von : Engelkestraße – Hauptzug  
bis : Ende  
Stadtteil : Bocklemünd/Mengenich  
Stadtbezirk : 4

---

Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurden die 6 von der Engelkestraße abgehenden Wohnwege in § 1 Ziffer 3 bis 9 der 268. KAG-Maßnahmensatzung alle als Anliegerstraßen gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung eingestuft, obwohl es sich nach den ergänzenden Erläuterungen zur Satzungsvorlage (Anlagen 4 bis 10 zur Beschlussvorlage 2819/2018) um selbstständige Gehwege gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung handelt.

Mit der rückwirkenden Änderung wird dieser Fehler in der 268. KAG-Maßnahmensatzung korrigiert.

Einfluss auf die Höhe des Anliegeranteils hat die berichtigte Straßeneinstufung nicht, da dieser für beide Straßenarten 70 % beträgt.